

| Schutzgüter und Umweltbelange | § 1 Abs. 6 BauGB | vorhandene Informationen, mögliche planungsrelevante Auswirkungen | Auswirkungen *) (ja / nein) | Untersuchungsumfang, Untersuchungsraum, Bewertungsverfahren |
|--------------------------------------|-------------------------|--|------------------------------------|---|
| Flora, Fauna | Nr. 7 a | Aufgrund der Biotopstruktur sind keine besonders geschützten Arten zu erwarten | Nein | Nicht erforderlich |
| Boden | Nr. 7 a | Die natürlichen Bodenverhältnisse sind stark überformt, es handelt sich um einen Altstandort / eine Altlast, die teilweise saniert wurde | Nein | Untersuchungen im Hinblick auf Bodenbelastungen sind nicht erforderlich, Baugrundprüfung wird empfohlen |
| Wasser | Nr. 7 a | Wasserleitung bzw. Stollen durchquert den Änderungsbereich, Versorgung mit Trinkwasser (es gibt kein Wasserrecht) über einen privaten Brunnen, der sich außerhalb des Änderungsbereiches befindet. | Nein | Keine Überbauung der Wasserleitung, 5 betroffene Grundstückseigentümer müssen weiterhin mit Trinkwasser versorgt werden. |
| Luft /Klima | Nr. 7 a | Freifläche mit kleinklimatischer Bedeutung für den Siedlungsraum | Nein | Nicht erforderlich |
| Wirkungsgefüge | Nr. 7 a | Nicht betroffen | Nein | Nicht erforderlich |
| Landschaft | Nr. 7 a | Der Änderungsbereich stellt sich in der Örtlichkeit als gestaltete Grünanlage mit Baumbestand dar. Eine kleinere, bisher nicht zugängliche Wiese ist mit Obstbäumen bestanden. Heckenstrukturen sind im Randbereich des zu beplanenden Grundstückes aufzufinden. | Nein | Überprüfung, ob Obstbäume in die Außenanlagengestaltung der Schule integriert werden können und Heckenstrukturen erhalten werden können. |
| biologische Vielfalt | Nr. 7 a | Aufgrund der Biotopstruktur nicht zu erwarten | Nein | Nicht erforderlich |
| Mensch und Bevölkerung | Nr. 7 c | Die fußläufige Grünverbindung zwischen Gartenhallenbad und Galmeistr. / Ehrenberger Str. wird überplant, Naherholungsgebiet grenzt an Änderungsbereich an. Der Neubau der Grundschule kann höhere Lärmemissionen bedingen | Nein | Nicht erforderlich |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | Nr. 7 d | Denkmal „Zeche Karl“ befindet sich im Änderungsbereich | Ja | Erreichbarkeit des Denkmals muss durch Fußwegeverbindung gewährleistet bleiben. Fußwegeverbindung zwischen der Galmeistr. und dem Gartenhallenbad muss erhalten bleiben |
| Wechselwirkungen zwischen 7 a, c, d | Nr. 7 i | Nicht betroffen | Nein | Nicht erforderlich |
| Vermeidung von Emissionen | Nr. 7 e | Nicht betroffen | Nein | Nicht erforderlich |
| Umgang mit Abfall + Abwasser | Nr. 7 e | Regen- und Schmutzwasserkanal in der Galmeistr, der Gibichostr. sowie der Strasse „Am Timpen“ vorhanden, Wegen Bodenbelastungen ist eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich. | Nein | Überprüfung, ob Sanierung der Einleitstelle in den Schwelmestollen erforderlich wird. |
| Umgang mit Energiebedarf | Nr. 7 f | Nicht betroffen | Nein | Nicht erforderlich |
| Erhaltung der Luftqualität | Nr. 7 h | Nicht betroffen | Nein | Nicht erforderlich |
| Schutzkategorien | Nr. 7 g | Nicht vorhanden | | |

| | |
|--|---|
| mitzuprüfende Alternativen und Empfehlungen | Einbeziehung von vorhandenem Obstbaumbestand in Freiraumgestaltung der Schule sowie Erhalt von Heckenstrukturen |
|--|---|

*) „ja“ nur dann, wenn die Auswirkungen voraussichtlich erheblich sind (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB)